



Schwerpunktthema: Schlag ins Gesicht der Lebensversicherer

Aktuelle BGH-Rechtssprechung ermöglicht Widerruf

Nach einem schier endlosen Gezerre und einem Umweg über verschiedene Gerichtsinstanzen ist es nun amtlich: Unter gewissen Umständen können Lebensversicherungs-Altverträge widerrufen werden. Das hat der BGH nach einem entsprechenden Urteil des EuGH Anfang Mai rechtskräftig beschlossen.

Liebe Kunden von msi,

Unzufriedenheit mit der Lebensversicherung ist fast schon alltäglich: Zu hohe Verwaltungskosten stehen gefühlt zu wenig Leistung gegenüber, überteuerter oder gar überflüssiger Risiko-Schutz treiben die Kosten manchmal noch höher. Im Falle von Kapitallebensversicherungen kommt die mauere Wertentwicklung dazu, die bei vielen Verträgen die ursprünglich prognostizierte Ablaufleistung glatt halbiert. Zum 1.1.2015 wird dann auch noch der Garantiezins auf 1,25 % gesenkt - da macht die KLV endgültig keinen Spaß mehr.

Fondsgebundene Versicherungen mit schlechter oder konzerngebundener Fondspalette können ebenso ein Ärgernis sein: Wer keine Auswahl aus den breiten Möglichkeiten hat, die der Kapitalmarkt bietet, wird auch wenig Freude mit fondsgebundenen Versicherungen haben. Wer aus einem Altvertrag heraus will und bis jetzt die Kündigung wegen zu hoher Verluste gescheut hat, kann jetzt hoffen: Unter bestimmten Voraussetzungen bekommt er seine Beiträge zurück - und dazu noch eine Verzinsung. Was die Voraussetzungen für einen solchen Widerruf sind - und ob es überhaupt ratsam ist, den Vertrag aufzuheben - erfahren Sie in diesem Newsletter.

Bei konkreten Fragen stehe ich natürlich zur Verfügung - gerne rechne ich im individuellen Fall aus, ob eine Fortsetzung, Kündigung, Beitragsfreistellung oder der Widerruf die beste Option darstellt.

Herzliche Grüße,

Ihr Michael Schulte

Grundlagen

Der BGH hat mal wieder ein wegweisendes Urteil gesprochen, das die Lebensversicherer kaum erfreuen dürfte: Es geht um falsche oder lückenhafte Versicherungsbedingungen, die Verbrauchern im Rahmen des damals üblichen Policenmodells ausgehändigt wurden. Konkret geht es um den Hinweis auf das Widerrufsrecht, das den Versicherungsbedingungen beigefügt sein musste - in vielen Fällen aber nicht war. Diese mangelhaften Verträge können nun widerrufen werden

Widerruf vs. Kündigung

Doch Vorsicht: Das bedeutet nicht, dass Sie Ihren Vertrag jetzt „kündigen“ sollten, denn Widerruf und Kündigung sind zwei verschiedene Dinge. Bei der Kündigung wird ein laufender Vertrag vor dem eigentlichen Ablauf von einer der Vertragsparteien gekündigt, und man hat dann die Folgen dieser Kündigung zu tragen. Diese Folgen sind bereits festgelegt - sie stehen in den Versicherungsbedingungen und bedeuten häufig hohe Storno-Abzüge, die der Versicherer vornehmen darf.

Anders dagegen der Widerruf: Hier wird unterstellt, dass schon der Vertragsabschluss nicht rechtens war - der Vertrag wird gewissermaßen rückwirkend aufgehoben.

Der Versicherer zahlt die eingezahlten Beiträge zurück und muss auch noch einen Schadenersatz für „entgangene Verzinsung“ leisten - schließlich hätten Sie das Geld ja auch auf das Sparsbuch legen können. Was Sie nicht erstattet bekommen sind die Risikoprämien - also der Anteil des Beitrages, der für Todesfallschutz, Unfallschutz, BU-Schutz etc. gezahlt wurde. Hierfür hat ja tatsächlich ein echter Versicherungsschutz bestanden, den der Versicherer auch vergütet bekommen muss.

Eventuelle Steuervorteile, die nach altem Steuerrecht (bis 2004) nach 12 Jahren Versicherungsdauer bestanden, gehen natürlich verloren, da der Vertrag ja rückwirkend abgewickelt wird. Auch dies sollte man bedenken, wenn man sich für einen Widerruf entscheidet.

Ob Sie die Möglichkeit für einen Widerruf haben, sehen Sie in der unten stehenden Checkliste. Die Aussagen, wieviele Verträge tatsächlich von diesem Richterspruch betroffen sind, gehen - je nach zugehörigem Lager - gewohntermaßen stark auseinander: Während der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) von „Einzelfällen“ spricht, gehen die Verbraucherschützer von „mindestens 30 %“ der Verträge aus.

Checkliste zum Widerruf

- 1.) Wollen Sie überhaupt widerrufen? Wer seinen Vertrag behalten möchte und mit seinem Tarif zufrieden ist, muss sich durch die aktuelle Rechtsprechung nicht aufschrecken lassen.
- 2.) Zeitlichen Bezug prüfen: Fand der Abschluss Ihres Vertrages zwischen 1994 und 2007 statt? 2008 wurde das „Policenmodell“ abgeschafft, daher ist der Zeitpunkt 31.12.2007 der Stichtag.
- 3.) Anspruchsgrundlage prüfen: Findet sich in Ihren Versicherungsunterlagen (Antrag, Versicherungsbedingungen) kein Hinweis auf das gesetzliche Rücktritts- oder Widerrufs-Recht?

Falls Sie alle drei Punkte mit „Ja“ beantworten, können Sie einen Widerspruch in Erwägung ziehen. Entscheidungshilfen zu den Punkten 1 und 2 kann

ich Ihnen gerne liefern - was sich nicht leisten kann und darf, ist die Prüfung der rechtlichen Anspruchsgrundlagen (Punkt 3). Hierzu sollten Sie einen Anwalt zu Rate ziehen. Bedenken Sie bitte auch, dass Zusatzbausteine wie BU-Schutz oder Todesfallschutz heute evt. nicht mehr abschließbar sind, wenn die gesundheitlichen Rahmenbedingungen nicht mehr passen. Dies unbedingt vorher prüfen!

Impressum

Michael Schulte
Lessingstr. 2
22087 Hamburg

Email: info@vermoegen-besser-planen.de
Telefon: +49 40 4192938-8
Fax: +49 40 4192938-7

Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach § 34 f und § 34 c Abs. 1 GewO

Behörde Handelskammer Hamburg
Anschrift Adolphsplatz 1
PLZ und Ort 20457 Hamburg
Telefon 0049-(0)40-36 13 8-138
Fax 0049-(0)40-36 13 8-401

Zuständige Aufsichtsbehörde

Behörde Handelskammer Hamburg
Anschrift Adolphsplatz 1
PLZ und Ort 20457 Hamburg
Telefon 0049-(0)40-36 13 8-138
Fax 0049-(0)40-36 13 8-401

Statusbezogene Pflichtinformationen gemäß § 42 b Abs. 2 S. 2 VVG sowie § 12 Abs. 1 der FinVermV in Verbindung mit § 34 f der GewO: unabhängiger Versicherungsmakler und registrierter Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34 c und 34 f Abs. 1 GewO durch Handelskammer Hamburg in der Bundesrepublik Deutschland. Mitglied bei und zuständige Aufsichtsbehörde für die Versicherungsvermittlung: Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg, Telefon 0049-(0)40-36 13 8-138, Telefax 0049-(0)40-36 13 8-401, E-Mail service@hk24.de, Internet: www.hk24.de. Vermittlerregisternummer Versicherungen: D-QGQP-REMO9-62, Vermittlerregisternummer Finanzanlagen: D-F-131-5RLW-71. Das Vermittlerregister wird geführt bei: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel: +49 (0) 180 500 585 0 (14 Cent/Min aus dem dt. Festnetz, höchstens 42 Cent/Min aus Mobilfunknetzen), Internet: www.vermittlerregister.info. Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis für Anlageberatung oder Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Anteilsscheine einer Kapitalanlagegesellschaft oder Investmentaktiengesellschaft oder von ausländischen Investmentanteilen, die im Geltungsbereich des Investmentgesetzes öffentlich vertrieben werden dürfen (§ 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO) sowie Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Kommanditgesellschaft (§ 34f Abs. 1 Nr. 2 GewO). Es liegen keinerlei Beteiligungen an Versicherungsunternehmen mit mehr als 10 % Anteil an Stimmrechten oder Kapital vor. Die Anschriften der Schlichtungsstellen, die bei Streitigkeiten zwischen Vermittlern oder Beratern und Versicherungsnehmern angerufen werden können, lauten: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, www.versicherungsomбудsmann.de. Ombudsmann für die private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstrasse 13, 10117 Berlin, www.pkv-ombudsmann.de. Weitere Adressen über Schlichtungsstellen und Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung erhalten Sie bei: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn. Berufsrechtliche Regelungen: § 34 c, d und f GewO (Gewerbeordnung), § 12 Abs. 1 der Finanzanlagen-Vermittlungs-Verordnung (FinVermV), §§ 59 - 68 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Versicherungsvermittlerverordnung (VersVermV). Die berufsrechtlichen Regelungen können über die vom Bundesministerium der Justiz und der juris GmbH betriebenen Homepage www.gesetze-im-internet.de eingesehen und abgerufen werden.